

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: CH-048/2015

Vergabe von Bauleistungen zum Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage im OT Golzow auf LED

Die Gemeindevertretung Chorin beauftragt die Amtsverwaltung, die Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage auf LED im OT Golzow beschränkt auszuschreiben und den Zuschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-049/2015

Beratung zu weiteren Schritten im Umgang mit dem Gemeindehaus im OT Senftenhütte

Die Gemeindevertretung beschließt grundsätzlich die Verpachtung des Gemeindehauses im Ortsteil Senftenhütte an den Kultur- und Bildungsverein „Alte Schule“ Senftenhütte e. V. und den Verein Keramikhütte e. V. zu einem monatlichen Pachtzins von symbolischem Wert i. H. v. 1,00 € und stellt mit der Übernahme die Gemeinde von den Bewirtschaftungskosten frei. *Die Vereine gewährleisten die uneingeschränkte gemeindliche Nutzung.*

Die Gemeinde verpflichtet sich im Gegenzug unter dem Vorbehalt der Prüfung der finanziellen Belastung und entsprechendem Vorliegen von finanziellen Haushaltsmitteln, die Dachsanierung, den Abriss des Pumpenhauses und die Sicherung der Feldsteinscheune auf eigene Kosten vorzunehmen.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Kosten *unter Prüfung des Einsatzes von Fördermitteln für weitere Projekte an diesem Grundstück zu ermitteln*, entsprechend die Deckungsmittel aus dem Haushalt darzustellen und einen Pachtvertrag vorzubereiten.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-050/2015

Kita-Neubau im Ortsteil Brodowin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Planung des Kita-Neubaus im Ortsteil Brodowin bis zur Planungsstufe LP 4 und den Abriss der Scheune auf dem Grundstück in der Gemarkung Brodowin, Flur 1, Flurstück 27 für das Haushaltsjahr 2015.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-055/2015

Entleihe der Ausstellung „Von der Eiszeit bis zum Ökodorf“

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, den gemeindeeigenen Teil der Ausstellung „Von der Eiszeit bis zum Ökodorf“ an die „Ökodorf Brodowin Gisela und Werner Upmeier Stiftung – Stiftung für Naturschutz, Umwelt und Soziales“ als *unentgeltliche* Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 30.07.2015

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-061/2015

Straßenbaumaßnahme „Buchholzer Straße“, Ortsteil Serwest

Die Gemeinde Chorin beschließt als Straßenbaumaßnahme „Buchholzer Straße“, die Reparatur des 1. Abschnittes gemäß Variante 1: Asphalt-Tragdeckschicht AC 16 TDD S mit Bitumen 50/70, Einbaustärke 8 cm + Profilausgleich, mit Bordanlage und einer geordneten Regenentwässerung vorbereiten und durchführen zu lassen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt auf Grundlage des vorliegenden Honorarangebotes, die Planungsleistungen und Baubegleitung für den 1. Abschnitt der Straßenbaumaßnahme „Buchholzer Straße“ an das Büro:

Bauplanung Nerreter
Am Mühlenberg 3
17268 Boitzenburger Land

zu vergeben und ausführen zu lassen.

Das Amt wird beauftragt, alle für die Straßenbaumaßnahme „Buchholzer Straße“ erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen und Vorleistungen (z. B. Vermessungsleistungen) zu veranlassen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-065/2015

Grundstückstausch Gemeinde Chorin ./ Landesbetrieb Forst – öffentliche Verkehrsflächen an der Seestraße; betroffene Grundstücke: Gemarkung Sandkrug, Flur 1, Flurstücke 290, tlw., 116 und 120

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Tramper Chaussee 2, 16225 Eberswalde, eine Zuordnungsvereinbarung nach dem Vermögenszuordnungsgesetz über den Tausch von Grundstücken zu schließen. In diesem Vertrag erwirbt die Gemeinde Chorin eine 1.692 m² große Teilfläche aus dem Flurstück 290 der Flur 1, Gemarkung Sandkrug (Anlage 1) auf der sich Teile der Seestrassen und deren Nebenanlagen im Ortsteil Sandkrug befinden. Im Gegenzug erwirbt der Landesbetrieb Forst Brandenburg das Eigentum an den Waldflurstücken 116 und 120 der Flur 1, Gemarkung Sandkrug. Die Tauschflächen sind gleichwertig. Ein Wertausgleich wird daher nicht geschuldet. Die mit dem Grundstückstausch anfallenden Kosten trägt jede Vertragspartei für sich.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-066/2015

Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten an die Gemeinde Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, nach dem Bau der Kita Brodowin gemäß § 135 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf die Rückübertragung der Trägerschaft der Kindertagesstätten vom Amt Britz-Chorin-Oderberg zu verlangen.

– Beschluss angenommen